



---

Newsletter der Aerztesgesellschaft des Kantons Bern 02/03/2022

---

## **Selbstbehalt bei Arzneimitteln: Rechte und Pflichten der Leistungserbringer bei der Verschreibung und Abgabe von Originalpräparaten bzw. austauschbaren Generika**

---

### **Geschätzte Kolleginnen und Kollegen**

Gerne erlauben wir uns, Ihnen ein Schreiben des BAG vom 2. Februar 2022 zur Kenntnisnahme zuzustellen.

Bitte beachten Sie, wann ein erhöhter Selbstbehalt bei Arzneimitteln gilt:

Das BAG kennzeichnet die Packungen, für die der Selbstbehalt von 20 Prozent der die Franchise übersteigenden Kosten gilt, in der elektronischen Generikaliste der SL mit einem roten Balken – abrufbar unter folgendem [Link](#).

In der elektronischen Spezialitätenliste (SL) werden Packungen, die mit einem Selbstbehalt von 20 Prozent belegt sind, in der Spalte SB mit einem schwarzen X auf rotem Grund gekennzeichnet.

Die Ärztin bzw. der Arzt sowie die Apothekerin bzw. der Apotheker haben die versicherte Person **ausdrücklich darüber zu informieren, wenn in der SL mindestens ein mit dem Originalpräparat austauschbares Generikum aufgeführt ist**. So hat die versicherte Person die Möglichkeit, Einfluss auf die Kosten zu nehmen. Für die versicherte Person ist diese Information insbesondere dann wichtig, wenn sie ein Versicherungsmodell gewählt hat, das beim Nichtbezug von Generika höhere Kostenbeteiligungen vorsieht.

Weiter empfiehlt das BAG auf dem Arzneimittel-Rezept immer «aus **medizinischen Gründen nicht substituieren**» zu schreiben, sofern eine Substitution des Originalpräparats durch ein Generikum aus medizinischen Gründen nicht möglich ist.

Zudem besteht bei Lieferengpässen bestimmter Generika die Möglichkeit, auf den Rezepten «**Substitution nicht möglich**» zu vermerken, wenn wegen Lieferengpässen überhaupt kein Generikum anstelle des Originalpräparats zur Verfügung steht.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Substituierung von biologisch hergestellten Arzneimitteln (Biologika) seitens der Apothekerin oder des Apothekers durch sog. Biosimilars gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Mit kollegialen Grüßen

Der geschäftsführende Ausschuss der Aerztegesellschaft des Kantons Bern

**Ärzte und Patienten,  
Frauen und Männer, Politiker und Manager, Gesunde  
und Kranke, Angestellte und Unternehmer, Lehrer und  
Schüler, Familien und Singles, Selbständige und Firmen,  
Sportler und Künstler, Bund, Kantone und Gemeinden,  
Schwache und Starke, Autofahrer und Jogger, Junge  
und Ältere, Gewerkschafter und Arbeitgeber, Eltern und  
Kinder, Freunde und Gegner, Produzenten und Konsu-  
menten, Kurz-Arbeiter und Banker, Medien und Inseren-  
ten, Pflegepersonal und Spitäler, Labors und Forscher,  
Du und ich: Alle solidarisch – im Interesse aller.**

**Ärzte und Patienten –  
miteinander, füreinander.**

Aerztegesellschaft des Kantons Bern  
Postgasse 19, Postfach  
3000 Bern 8  
T 031 330 90 00  
F 031 330 90 03  
[info@berner-aerzte.ch](mailto:info@berner-aerzte.ch)



Der Newsletter der Aerztegesellschaft des Kantons Bern ist ein offizielles Informationsmedium und wird Verbandsmitgliedern regelmässig zugestellt. Für Änderungen Ihrer Angaben oder Fragen zum Newsletter: [info@berner-aerzte.ch](mailto:info@berner-aerzte.ch) oder telefonisch 031 310 20 99.

© 2022 Aerztegesellschaft des Kantons Bern